

Benutzungsordnung

für die

GEMEINDEHALLE Wald

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Gemeinnützigkeit	3
§ 2 Genehmigungsvorbehalt	3
§ 3 Zweck der Halle	3
§ 4 Allgemeine Regelungen für die Nutzung	3
§ 5 Regelung für den Sportbetrieb/Benutzung der Geräte	4
§ 6 Belegungsplan	4
§ 7 Nutzungserlaubnis	5
§ 8 Prioritäten bei zeitlicher Überschneidung	5
§ 9 Nutzungsbeschränkung	5
§ 10 Veranstaltungen/Bereitstellung der Räume	6
§ 11 Bewirtschaftung	7
§ 12 Gebühren	7
§ 13 Ausschluss von der Nutzung	7
§ 14 Haftung	7
§ 15 In Kraft treten	8

Anlage 1: Antrag auf Benutzung der Gemeindehalle

Anlage 2: Gebührenordnung

Benutzungsordnung

für die

GEMEINDEHALLE Wald

- nachstehend kurz „GEMEINDEHALLE“ genannt -

Die Gemeinde Wald erlässt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.09.2003 folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Gemeinnützigkeit

Die GEMEINDEHALLE Wald ist als Mehrzweckhalle mit integrierter Dreifach-Sporthalle einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen eine gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde. Sie wird aus Steuermitteln unterhalten, weshalb jeder Benutzer gebeten wird, alle Einrichtungen pfleglich zu behandeln und mit dem Energieverbrauch sparsam umzugehen.

§ 2

Genehmigungsvorbehalt

Für die Benutzung der GEMEINDEHALLE ist in jedem Fall die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3

Zweck der Halle

1. Die GEMEINDEHALLE dient für den Schulsport des Schulverbandes Wald sowie der Volksschule Wald und dem Vereinssport.
2. Neben dem sportlichen Nutzen ist die GEMEINDEHALLE aufgrund ihrer technischen Auslegung und Einrichtung auch für Veranstaltungen geselliger, kultureller, künstlerischer und politischer Art bestimmt.
3. Veranstaltungen mit Tieren (Ausstellungen oder dgl.) werden nur unter besonderen Auflagen genehmigt (Kot, Urin etc.)

§ 4

Allgemeine Regelungen für die Nutzung

1. Die laufende Belegung für den Sportbetrieb wird durch den Belegungsplan geregelt. Der Belegungsplan ist am Sportlereingang ausgehängt, und ist für alle Hallenbenutzer bindend. Außerdem kann er unter www.gemeinde-wald.de abgerufen werden.
2. Termine sowohl für Sportveranstaltungen als auch für andere Veranstaltungen müssen rechtzeitig mit der Gemeinde abgestimmt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch vor, reservierte Termine bei Eigenbedarf zu stornieren.

3. Die Hallen (drei Sporthallen) können nur unter Leitung eines(r) Sportlehrers(in) oder Trainers(in) (im folgenden kurz „Übungsleiter(in)“ genannt) betreten und benutzt werden, der/die für einen geregelten Sportbetrieb Verantwortung trägt und den aufliegenden Belegungsnachweis ordnungsgemäß führt.
4. Der/die Sportlehrer(in) oder Übungsleiter(in) hat dafür zu sorgen, dass
 - die Verschwendung von Energie und Wasser während der Trainingszeit vermieden wird,
 - die Geräte und Einrichtungsgegenstände sachgemäß schonend behandelt werden. Geräte und bewegliche Einrichtungsgegenstände sind vor Gebrauch auf ihre sichere Funktion hin zu prüfen. Mängel sind dem Hallenwart unverzüglich zu melden und im Belegungsnachweis zu vermerken. Das durch den Belegungsplan festgelegte Ende der Übungsstunden ist genau einzuhalten.
 - nach Beendigung des Trainings bzw. Wettkampfs alle Lichter gelöscht, benutzte technische Anlagen abgeschaltet und alle Türen und Fenster geschlossen sind.

§ 5

Regelung für den Sportbetrieb/Benutzung der Geräte

1. Die Hallen dürfen nur in Sportschuhen und Sportbekleidung betreten werden.
2. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen und solche, die im Freien getragen werden, sind in den Hallen nicht zugelassen.
3. Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Kopfball, Volleyball etc. sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden. In den Hallen ist das Fußball spielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle verwendet werden.
4. Zum Wechseln der Kleidung dienen ausschließlich die Umkleieräume im Hallenbereich (zwei Umkleieräume).
5. Den Benutzern stehen die Wasch- und Duschanlagen zur Verfügung. Jeder unnütze Warm- und Kaltwasserverbrauch ist zu unterlassen.
6. Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Sportvereinen benutzt werden. Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile usw.) wird nicht gestattet. Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Alle benutzten Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung des Sportbetriebs an ihre Plätze zurück zu bringen.
7. Während des Sportbetriebs ist das Rauchen in gesamten Hallenbereich untersagt.

§ 6

Belegungsplan

1. Die Gemeinde regelt die Benutzung über Wochenbelegungspläne.
2. Belegungswünsche sind frühzeitig schriftlich bei der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft Wald einzureichen.
3. Für die einzelnen Hallenbelegungen ist eine Mindeststärke von 8 Teilnehmern für die jeweiligen Belegzeiten Voraussetzung. Die Zahl der Teilnehmer ist auch nach Ende der Übungsstunden im aufliegenden Belegungsnachweis aufzuführen. Bei Unterschreitung der Mindeststärke über mehr als die Hälfte des Zeitraumes eines Belegungsjahres (= Schuljahr) kann die Gemeinde für das darauffolgende Belegungsjahr die Übungsstunde streichen, wenn sich nach Rücksprache mit dem/den Benutzer(n) keine Änderungen ergeben.

4. Wird bei Überschneidungen von Belegwünschen der jeweiligen Antragsteller keine Einigung erreicht, entscheidet der Gemeinderat.

§ 7 Nutzungserlaubnis

1. Die Gemeinde bzw. die weisungsbefugten Personen in der Verwaltung bestimmen, in wieweit die GEMEINDEHALLE im Rahmen des § 3 Ziff. 3 benutzt werden darf.
2. Eine Benutzung der GEMEINDEHALLE liegt vor, sobald das Gebäude betreten wird.
3. Eine Überlassung ist gem. Anlage 1 mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Verwaltungsgemeinschaft Wald zu beantragen.
4. Mit der Genehmigung des Antrags unterwirft sich der Veranstalter bzw. Benutzer der GEMEINDEHALLE den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Er unterzeichnet verantwortlich für die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs und erklärt sich bereit, die festgesetzten Gebühren zu entrichten.
5. Für den Schulsport steht die GEMEINDEHALLE für Mehrzwecknutzung an den Schultagen in der Regel von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Die Einräumung zusätzlicher Benutzungszeiten bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die benötigten Schulsportstunden sind rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres im Hallenbelegungsplan einzutragen.
6. Bei jeder Benutzung muss ein verantwortlicher Leiter der Veranstaltung anwesend sein.
7. Eine Vermietung an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig. Wegen einer etwaigen Bewirtschaftung wird auf § 11 verwiesen.
8. Der Leiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung eine Beschädigung der Räume und der Einrichtungen vermieden wird (siehe auch § 10 Ziff. 4).

§ 8 Prioritäten bei zeitlicher Überschneidung

Einmalige Großveranstaltungen gem. § 3 Ziff. 2 sind möglichst am Wochenende abzuhalten und haben Vorrang gegenüber Dauernutzungen bei frühzeitiger schriftlicher Voranmeldung.

§ 9 Nutzungsbeschränkung

1. Die GEMEINDEHALLE darf nur während der festgesetzten Zeiten und nur in dem festgesetzten Umfang genutzt werden.
2. Das Benutzungsrecht kann von der Gemeinde zeitlich beschränkt werden, wenn dies
 - a) zur Abhaltung größerer Sportveranstaltungen
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten
 - c) für eine nichtsportliche Benutzung der GEMEINDEHALLE entsprechend ihrer Zweckbestimmung als GEMEINDEHALLE mit Mehrzwecknutzung für gesellschaftliche Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Konzerte, Theateraufführungen etc. erforderlich ist.Dies gilt nicht für die Schulsportnutzung. Es sei denn, dass dringliche Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich durchzuführen sind (Gefahr im Verzug!).

Der Benutzungsberechtigte wird von diesen Maßnahmen rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht; lediglich ein evtl. bezahltes Benutzungsentgelt wird zurück erstattet.

3. Die Erlaubnis zur Benutzung der GEMEINDEHALLE wird in jedem Fall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt, die Benutzungserlaubnis sofort ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist. Eine Berechtigung ist auch dann gegeben, wenn der Benutzer die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet und genehmigt wurde oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt.
4. Findet eine Veranstaltung nicht statt, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, dies vor dem Veranstaltungstermin sofort nach Bekanntwerden der Gemeinde mitzuteilen. Der Gemeinde sind die entstandenen Kosten bei einem etwaigen Nutzungsausfall zu erstatten.

§ 10

Veranstaltungen/Bereitstellung der Räume

1. Die GEMEINDEHALLE wird dem Benutzungsberechtigten in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzungsberechtigte Mängel nicht unverzüglich beim Hallenwart oder der Gemeinde geltend macht. Unmittelbar nach einer Veranstaltung, jedoch spätestens bis um 7.30 Uhr des folgenden Tages hat der Hallenwart festzustellen, ob durch die Benutzung Schäden - soweit erkennbar - verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist.
2. Auf Ordnung und Sauberkeit ist besonders zu achten. Insbesondere sind die Umkleieräume und Sanitäreinrichtungen rein zu halten. Jede Beschmutzung der Geräte, Hallenböden und der Wände ist zu vermeiden.
3. Die genutzten Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.
4. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an der GEMEINDEHALLE sind dem Hallenwart unverzüglich anzuzeigen. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Benutzungsberechtigten beseitigt. Aufgetretene, vom Benutzungsberechtigten nicht zu vertretene Mängel sind ebenfalls sofort dem Hallenwart zu melden.
5. Für den Auf- bzw. Abbau der Reihen- und Tischbestuhlung wird ein Wahlrecht zugelassen, dass der jeweilige Benutzer der GEMEINDEHALLE den Auf- und Abbau der Reihen- und Tischbestuhlung unter der Aufsicht des Hallenwarts selbst vornehmen kann. In diesem Fall werden von der Gemeinde keine Kosten erhoben.
6. Jegliche Auf- und Abbauarbeiten, die durch die Gemeinde durchgeführt werden, werden dem Veranstalter gem. Gebührenordnung (Anlage 2) in Rechnung gestellt.
7. Für den Auf- bzw. Abbau der beweglichen Bühne mit der dazu gehörenden Ausstattung (Mikrofone) sowie der beweglichen Leinwand gelten die Ziffern 5 und 6.
8. Der Benutzer verpflichtet sich insbesondere, das Jugendschutzgesetz einzuhalten. Verstöße ziehen einen Entzug der Benutzung mit sich.
9. Der Benutzer kann nur mit Genehmigung der Gemeinde einen Barbetrieb durchführen.

10. Eine Dekoration kann nur nach Rücksprache mit der Gemeinde und unter Aufsicht des Hallenwerts angebracht werden.
11. Der Benutzer hat für die Sauberhaltung des Außenbereiches vor der GEMEINDEHALLE und der Parkplätze zu sorgen.

§ 11 Bewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung der GEMEINDEHALLE bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Gemeinde.
2. Vereine sind bei Veranstaltungen zu einer Bewirtschaftung berechtigt.
3. Der Barbetrieb bedarf in jedem Fall der vorherigen Genehmigung der Gemeinde (siehe auch § 10, Ziff. 9).
4. Bei Benutzung des Versorgungstraktes (Ausschank und Küche) sind die dort ausgehängten Benutzungsrichtlinien zu beachten.

§ 12 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der GEMEINDEHALLE ein privatrechtliches Entgelt gem. Anlage 2.

§ 13 Ausschluss von der Nutzung

1. Der Hallenwart oder die jeweilige Aufsichtsperson (Übungsleiter oder Leiter der Veranstaltung) ist berechtigt, Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sofort zu unterbinden. Er ist insbesondere befugt, Benutzer bei Verstößen aus der GEMEINDEHALLE zu verweisen.
2. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Gemeinde den betreffenden Benutzer von der Benutzung der GEMEINDEHALLE ausschließen.
3. Das Haus- und Eigentumsrecht der Gemeinde bleibt unberührt.

§ 14 Haftung

1. Die Benutzung der Gemeindehalle und deren Einrichtungen, insbesondere deren Geräte, geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur im Rahmen der Haftpflicht ihrer Kommunalschadenshaftpflichtversicherung.
2. Für Geld, Wertsachen, Garderobe u. a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird **keine** Haftung übernommen.
3. Die Übungsleiter sind verpflichtet, die Sportler auf diese Rechtslage hinzuweisen.
4. Gefundene Gegenstände sind bei der Gemeinde (Verwaltung) abzugeben.

§ 15
In Kraft treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.2003 in Kraft.

Wald, 06.10.2003



Hugo Bayer
Erster Bürgermeister



Ausgehändigt an Hausmeister Herrn Eckl und den stellvertretenden Hausmeister Herrn Reil am 21.10.2003.